1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Benutzung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsordnung) vom 23.05.2013

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung vom 05. 09. 2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Benutzung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsordnung) vom 23.05.2013 beschlossen:

Artikel I

Abschnitt IV
Grabstätten

§ 14 erhält folgende Fassung

§ 14

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Homberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Erdrasengräber
d) Anonyme Erdbestattungsgrabstätten,
e) Anonyme Erdbestattungsgrabstätten mit zentralem Gedenkstein,
f) Urnenreihengrabstätten,
g) Urnenwahlgrabstätten,
h) Anonyme Urnengrabstätten mit zentralem Gedenkstein,
i) Anonyme Urnenreihengrabstätten.
j) Friedparkurnengräber
k) Rasenurnengräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 19 erhält folgende Fasssung

§ 19
Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnenwahlgrabstätten,
c) anonymen Urnengrabstätten
d) Grabstätten für Erdbeisetzungen
e) Friedparkflächen
f) Rasenurnengräber

(2) Urnenreihengrab- und Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten , die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu vier Aschen, in einer Urnenrasengrabstätte bis zu zwei Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Friedparkflächen, Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte. Eine Urnenwahlgrabstätte ist auch die Beisetzung in einem Erdgrab.

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(5) Für Urnengrabstätten werden folgende Maße festgelegt:

a) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m, Tiefe: 1,00 m

b) Urnenrasengrabstätten
Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m, Tiefe: 0,50 m

c) Baumgräber in Friedparkflächen
0,25 m mal 0,25 m je Urne

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m und der zwischen den einzelnen Reihen 1,00 m.

(6) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. Sept.2013 in Kraft.

34576 Homberg (Efze), den 06. Sept. 2013

Der Magistrat

Martin Wagner
Bürgermeister